



Klangwelt Wiggertal
Musikschule

Verordnung

über die
Musikschule Klangwelt Wiggertal

ab 1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben, Zusammenarbeit und Ziele	4
Art. 1 - Aufgaben, Zusammenarbeit und Ziele.....	4
II. Organisation.....	4
Art. 2 - Musikschulkommission [MUSKO]	4
Art. 3 - Geschäftsleitung.....	5
Art. 4 - Musikschulleitung	6
III. Musiklehrpersonen.....	6
Art. 5 - Anstellungsverhältnis.....	6
Art. 6 - Lohn.....	7
IV. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 7 - Zweck der allgemeinen Bestimmungen	7
Art. 8 - Grundsätze und Tarifregelung	7
Art. 9 - Unterrichtsangebot.....	7
Art. 10 - Anmeldung.....	7
Art. 11 - Anmeldeschluss.....	8
Art. 12 - Integrierter Grundschulunterricht (Musik & Bewegung).....	8
Art. 13 - Erweiterte Grundschulangebote mit Xylofon oder Blockflöte.....	8
Art. 14 - Instrumental- und Gesangsunterricht.....	8
Art. 15 - Kantonsschule	9
Art. 16 - Zuteilung der Lernenden.....	9
Art. 17 - Fach- oder Musiklehrpersonenwechsel.....	9
Art. 18 - Ensembles	9
Art. 19 - Öffentliche Auftritte.....	9
Art. 20 - Talentförderung	9
Art. 21 - Unterrichtsort.....	10
Art. 22 - Ferien, Feiertage und schulfreie Nachmittage.....	10
Art. 23 - Absenzen	10
Art. 24 - Eltern.....	10
Art. 25 - Austritt	11
Art. 26 - Ausschluss.....	11
Art. 27 - Instrumente, Lehrmittel und Noten.....	11
Art. 28 - Unterrichtslokale.....	11
Art. 29 - Beschwerderecht.....	11
Art. 30 - Schulgeld und Rabatte	12
Art. 31 - Familienrabatt und Reduktion des Schulgeldes.....	12
Art. 32 - Rückerstattung des Schulgeldes.....	12
Art. 33 - Foto- und Videomaterial	12
Art. 34 - Instrumente und Infrastruktur	13

V. Finanzen.....	13
Art. 35 - Finanzierung	13
Art. 36 - Budget	13
Art. 37 - Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden	13
Art. 38 - Rechnungsstellung	14
Art. 39 - Finanzbefugnisse und Musikschulfonds.....	14
VI. Beschwerden	14
Art. 40 - Beschwerdeinstanzen.....	14
VII. Schlussbestimmungen.....	15
Art. 41 - Inkrafttreten	15

Die Musikschulkommission [MUSKO] erlässt die Verordnung über die Musikschule Klangwelt Wiggertal [MSKW] gestützt auf:

- den Gemeindevertrag für die MSKW vom 01. August 2023,
- § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a),
- die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415),
- § 1 Abs. 5 des Personalgesetzes des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (SRL 51),
- und ausschliesslich auf Antrag der MUSKO gem. Art. 2 aus dem Gemeindevertrag für die MSKW vom 01. August 2023.

I. Aufgaben, Zusammenarbeit und Ziele

Art. 1 - Aufgaben, Zusammenarbeit und Ziele

- ¹ Die MSKW ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende musikalische Ausbildung und Weiterbildung. Das Ensemblespiel hat eine wesentliche Bedeutung.
- ² Die MSKW arbeitet mit den kommunalen Volksschulen, mit den Vertragsgemeinden des Gemeindevertrags für die MSKW vom 01. August 2023, sowie mit den kommunalen und regionalen Organisationen zusammen und fördert sozialkulturelle Werte und Kompetenzen.

II. Organisation

Art. 2 - Musikschulkommission [MUSKO]

- ¹ Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Entschädigungen der MUSKO sind im Gemeindevertrag für die MSKW vom 01. August 2023 geregelt.
- ² Die MUSKO ist für die politische und strategische Führung der MSKW verantwortlich. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse, welche nicht bereits im Vertrag geregelt sind:
 - a) Genehmigung des Leitbilds,
 - b) Wahl der stellvertretenden Musikschulleitung,
 - c) Führen des Mitarbeitergespräches mit der Musikschulleitung,
 - d) Aufsichtsorgan sowie Beschwerdeinstanz über die Geschäftsleitung,
 - e) Anträge an die rechnungsführende Gemeinde zur Anstellung des Sekretariats,
 - f) Festlegung der Angebote, Tarife und Rabatte,
 - g) Beschluss des Leistungsauftrags sowie des Globalbudgets,
 - h) Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsleitung,
 - i) Besuch von Musikschulveranstaltungen,
 - j) Aufsicht über das Einhalten gesetzlicher Vorgaben.

- ³ Die ordentlichen Sitzungen der MUSKO finden mindestens dreimal pro Schuljahr statt. Das Präsidium lädt unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zu den ordentlichen Sitzungen ein. Jedes Mitglied ist zum Vorschlag zur Ergänzung von Traktanden befugt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Des Weiteren ist jedes Mitglied der MUSKO mit einem entsprechenden Begehren an das Präsidium zur Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen befugt.
- ⁴ Die MUSKO ernennt ein Mitglied in das Amt des Vizepräsidiums.

Art. 3 - Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung untersteht der MUSKO.
- ² Die Organisation der Geschäftsleitung ist im Gemeindevertrag für die MSKW vom 01. August 2023 geregelt. Gemäss Art. 7 des Gemeindevertrages für die MSKW besteht die Geschäftsleitung aus der Musikschulleitung und den Bereichsleitern sowie Bereichsleiterinnen. Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung gleichgestellt. Entscheide der Geschäftsleitung werden in der einfachen Mehrheit gefällt. Bei Pattsituationen innerhalb der Geschäftsleitung entscheidet die Musikschulleitung.
- ³ Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind insbesondere:
- a) Organisation des Schulbetriebs (Anmeldung, Zuteilung der Musiklehrpersonen, Erstellung von Stundenplänen, Zuteilung der Räumlichkeiten, usw.),
 - b) Personalführung der Musiklehrpersonen,
 - c) Erstellung des Budgets sowie der Angebote, Tarife und Rabatte,
 - d) Beratung von Lernenden und Erziehungsberechtigten,
 - e) Ausschluss von Lernenden,
 - f) Organisation von Musizierstunden, Musikschulkonzerten und weiteren Anlässen,
 - g) Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Volksschulen,
 - h) Regelmässiger Einbezug von Interessensgruppen (Bspw. Musik- und Gesangsvereine). Es soll mindestens 1x jährlich ein Austausch stattfinden. Periodisch sollen schriftliche Umfragen bei den Eltern durchgeführt werden,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung Berichterstattung,
 - j) Verwaltung des Musikschulinventars (Instrumente, Notenständer, usw.),
 - k) Qualitätsmanagement gemäss kantonalen Empfehlungen,
 - l) Auswahl und Wahlvorschlag der Musikschulleitung und Bereichsleitungen in Zusammenarbeit mit dem MUSKO-Präsidium,
 - m) Mitgliedschaft in kantonalen und regionalen Musikschulverbänden,
 - n) Organisation von Eignungs- oder Übertrittsprüfungen,

- o) Organisation von Ensembles und Musiklagern,
- p) proaktiver Austausch mit den zuständigen Gemeinderäten der Vertragsgemeinden, den Schulleitungen der Schulen der Vertragsgemeinden sowie der Liegenschaftsverwaltungen.

Art. 4 - Musikschnulleitung

- ¹ Besondere Aufgaben und Kompetenzen der Musikschnulleitung sind
- a) operative Führung der MSKW,
 - b) finanzielle Führung und Abwicklung,
 - c) Budget, Angebote, Tarife und Rabatte sowie Jahresbericht zum Beschluss durch die MUSKO beantragen,
 - d) Vertretung der Geschäftsleitung in der MUSKO,
 - e) Kommunikationsschnittstelle zur MUSKO,
 - f) zentrale Ansprechperson für strategische und politische Anliegen der zuständigen Gemeinderäte,
 - g) Kommunikationsschnittstelle zum Kanton Luzern und weiteren öffentlichen Institutionen,
 - h) Einstellung, Verwarnung oder Entlassung von Musiklehrpersonen zusammen mit der Geschäftsleitung in Doppelunterschrift,
 - i) externe Kommunikation,
 - j) führen von Mitarbeitergesprächen mit Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern,
 - k) Vorschlag und Wahl des Sekretariats zusammen mit der Geschäftsleitung.
- ² Weitere Aufgaben der Musikschnulleitung sind im Stellenbeschrieb enthalten. Der Stellenbeschrieb entspricht dem Pflichtenheft des Kantons.

III. Musiklehrpersonen

Art. 5 - Anstellungsverhältnis

- ¹ Das Anstellungsverhältnis zwischen der rechnungsführenden Gemeinde und den Musiklehrpersonen unterliegt
- a) dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz; SRL 51) sowie
 - b) der Besoldungsordnung für die Musiklehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005 (BOL; SRL 74).
- ² Die Anstellung wird durch die Geschäftsleitung mit einer Wahl begründet und durch eine Wahlurkunde geregelt.

- ³ Die Wahl ist in der Regel im ersten Jahr befristet. Danach soll in gegenseitiger Vereinbarung eine unbefristete Anstellung angestrebt werden.
- ⁴ Den Musiklehrpersonen können Unterrichtslektionen an allen Schulstandorten zugeteilt werden.

Art. 6 - Lohn

- ¹ Die Anstellungsbedingungen sind kantonal geregelt.
- ² Die Aufgaben der Musiklehrpersonen sind durch den Berufsauftrag des Kantons Luzern geregelt.
- ³ Die Geschäftsleitung kann eine Leistungsvereinbarung mit Musiklehrpersonen festlegen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 - Zweck der allgemeinen Bestimmungen

Mit den Allgemeinen Bestimmungen werden der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule Klangwelt Wiggertal [MSKW] geregelt und umschrieben. Diese Bestimmungen werden von der Musikkommission [MUSKO] erlassen.

Art. 8 - Grundsätze und Tarifregelung

- ¹ Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde bis zum vollendeten 20. Altersjahr können den Musikschulunterricht zum Jugendtarif besuchen.
- ² Lehrlinge und Studierende mit Wohnsitz in einer vertraglich angeschlossenen Gemeinde bis zum vollendeten 25. Altersjahr können den Musikschulunterricht zum Jugendtarif besuchen.
- ³ Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsleitung jeweils bei Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur im Ausnahmefall möglich. Es entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der entsprechenden Musiklehrperson.
- ⁴ Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Lernenden.
- ⁵ Die Lernenden sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der MSKW mitzuwirken.
- ⁶ Für Erwachsene, welche nicht zu Ziffer 2 zählen, gilt der Erwachsenentarif.

Art. 9 - Unterrichtsangebot

Das Angebot, die Tarife und Rabatte der MSKW sind im für das Schuljahr gültigen Schulprogramm dargestellt und erläutert.

Art. 10 - Anmeldung

- ¹ Vor der Anmeldung sollen sich Lernende bewusst sein, dass das Erlernen eines Instrumentes viel Motivation, Zeit und Ausdauer verlangt.

- ² Aufgrund der Ausschreibung erfolgt die schriftliche und verbindliche Anmeldung mit Formular (auch online möglich) der Kinder oder Jugendlichen durch die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter (nachfolgend nur Eltern genannt).
- ³ Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und muss jedes Jahr erneuert werden.

Art. 11 - Anmeldeschluss

- ¹ Der Anmeldeschlusstermin ist verbindlich.
- ² Für eine zu spät eingereichte Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Tarifblatt erhoben.
- ³ Ein Nicht-Erneuern der Anmeldung gilt als Abmeldung.

Art. 12 - Integrierter Grundschulunterricht (Musik & Bewegung)

- ¹ Die Lektionen der integrierten Grundschule (Musik & Bewegung) sind in die Wochenstundentafel der Primarschule integriert.
- ² Der Unterricht ist kostenlos. Es ist keine Anmeldung notwendig.

Art. 13 - Erweiterte Grundschulangebote mit Xylofon oder Blockflöte

- ¹ Ab der 2. Klasse kann die rhythmisch-musikalische Ausbildung besucht werden. Dieser Unterricht findet in Gruppen statt und ist kostenpflichtig. In der Regel 3er Gruppen à 40 Minuten aber auch in 2er Gruppen (Lektionsdauer 30 Minuten) oder 4er Gruppen (Lektionsdauer 50 Minuten).
- ² Diese Ausbildung vermittelt unter anderem musikalische Grundbegriffe, fördert das Rhythmusgefühl sowie das Zusammenspiel und bereitet auf den späteren Instrumentalunterricht vor.

Art. 14 - Instrumental- und Gesangsunterricht

- ¹ Alle Instrumente und Gesang können ab der 3. Klasse Primar erlernt werden.
- ² Der Instrumental- und Gesangsunterricht findet im wöchentlichen Einzelunterricht 30 oder 40 Minuten oder Partnerunterricht 40 Minuten statt. Der 14-tägliche Unterricht ist nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit möglich.
- ³ Vor der Anmeldung zum Musikunterricht soll abgeklärt werden, ob die Voraussetzungen für das Erlernen des Instrumentes gegeben sind. Dies kann mit einer entsprechenden Musiklehrperson oder am Instrumentenparcours geschehen.
- ⁴ Für musikalisch besonders begabte Kinder kann die Geschäftsleitung den Instrumental- oder Gesangsunterricht bereits ab dem 2. Schuljahr bewilligen. Eltern haben für solche Fälle der Geschäftsleitung ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat eine Stellungnahme der für das Fach Musik zuständigen Lehrperson zu enthalten. Die Musiklehrperson bestätigt die Eignungsabklärung in Form einer Probelektion in Bezug auf Reife, Konzentrationsfähigkeit und körperliche Voraussetzungen.

Art. 15 - Kantonsschule

Kantonsschülerinnen und Kantonsschüler können den Instrumental- und Gesangsunterricht bis zur Matura (auch als Prüfungsfach) an der MSKW belegen und besuchen.

Art. 16 - Zuteilung der Lernenden

- ¹ Es besteht kein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Musiklehrperson. Dies gilt auch in Bezug auf den Unterrichtsort und die Unterrichtszeit.
- ² Die Zuteilung zu einer Musiklehrperson erfolgt durch die Geschäftsleitung im Rahmen der vertraglich zugesicherten Pensen. Wünsche von Lernenden und Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- ³ Bei der Zusammensetzung der Gruppe/Partner wird Wert daraufgelegt, dass sich Kinder mit vergleichbaren Voraussetzungen (Vorbildung, Alter, Klasse, Wohnort) zusammenfinden.
- ⁴ Kann ein Kind nicht in eine Gruppe eingeteilt werden, weil kein geeigneter Partner angemeldet ist, wird das Kind für den 30 Minuten Einzelunterricht eingeteilt, wobei das Schulgeld für Einzelunterricht 30 Minuten verrechnet wird.

Art. 17 - Fach- oder Musiklehrpersonenwechsel

Ein Fach- oder Musiklehrpersonenwechsel während des Schuljahres ist nur im Ausnahmefall möglich. Es entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der entsprechenden Musiklehrperson.

Art. 18 - Ensembles

- ¹ Die Lernenden sollen in den verschiedenen Ensembles oder bei Ensembleprojekten mitwirken, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen dazu bestätigt. Das Ensembleangebot ist für Lernende kostenlos, welche bereits Unterricht an der MSKW belegen.
- ² Die Durchführung ist abhängig von den Anmeldungen.
- ³ Sofern ihr Ausbildungsstand dies zulässt, können ortsansässige Lernende, welche keinen Unterricht an der MSKW besuchen, gegen ein Entgelt gemäss dem Tarif in den Ensembles mitwirken.
- ⁴ Bei einer Abmeldung während des Schuljahres mangels Motivation wird zusätzlich ein Unkostenbeitrag gemäss Art. 26 in Rechnung gestellt.
- ⁵ Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 19 - Öffentliche Auftritte

Den Lernenden wird nach Möglichkeit die Gelegenheit geboten einmal pro Jahr aufzutreten.

Art. 20 - Talentförderung

Die Musiklehrpersonen erkennen ausserordentlich begabte Lernende. Sie machen die Lernenden und deren Eltern auf Begabtenförderungsangebote aufmerksam.

Art. 21 - Unterrichtsort

- ¹ Die MSKW bietet den Unterricht nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur an jedem Schulstandort an.
- ² In der Regel unterrichtet die Lehrperson ab drei Lektionen in einer Vertragsgemeinde bzw. einem Schulstandort.
- ³ In besonderen Fällen behält sich die MSKW das Recht vor, den gewünschten Fachunterricht an einem anderen Schulstandort anzubieten.

Art. 22 - Ferien, Feiertage und schulfreie Nachmittage

- ¹ Das Schuljahr (Ferien und gesetzliche Feiertage) der MSKW richtet sich generell nach dem Schuljahr der Volksschule.
- ² Fällt der Unterricht auf einen Feiertag oder einen schulischen Anlass, wird die Lektion nicht nachgeholt.
- ³ Der Musikschulunterricht beginnt in der 1. Schulwoche nach den Sommerferien.
- ⁴ Die Unterrichtslektionen der MSKW (mit Ausnahme des integrierten Grundschulunterrichts) werden in der Regel in der schulfreien Zeit erteilt. Der Unterricht kann auch an schulfreien Nachmittagen (z. Bsp. Mittwochnachmittag) angesetzt werden. Die Lehrperson legt den Termin abschliessend fest.

Art. 23 - Absenzen

- ¹ Absenzen sind der Musiklehrperson frühzeitig mitzuteilen. Von Lernenden versäumte Lektionen (Krankheit, Schullager, Schulreise, Herbstwanderung, Sporttage, familiäre Verpflichtungen, usw.) werden von der Musiklehrperson nicht nachgeholt.
- ² Absenzen durch längere Krankheit oder Unfall sind der Geschäftsleitung zu melden. Über eine allfällige Reduktion des Schulgeldes entscheidet die Geschäftsleitung nach Eingang des Arztzeugnisses.
- ³ Nach der zweiten unentschuldigten Absenz benachrichtigt die Lehrperson die Eltern und die Geschäftsleitung.
- ⁴ Versäumte Lektionen von Musiklehrpersonen werden vor- oder nachgeholt, ausser bei zwingenden Gründen wie Krankheit oder Unfall. Für längere Abwesenheit der Musiklehrperson wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung organisiert.

Art. 24 - Eltern

- ¹ Die Eltern unterstützen ihre Kinder beim regelmässigen Üben und Musizieren. Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern diesbezüglich nach Bedarf.
- ² Unterrichtsbesuche der Eltern sind sehr erwünscht und werden begrüsst.

- ³ Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter werden in diesem Dokument ebenfalls Eltern genannt.

Art. 25 - Austritt

- ¹ Während des Schuljahres oder nach der Anmeldung können Lernende nur aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis) oder wegen Wegzug aus der Gemeinde ausserhalb des Vertragsgebiets aus dem Unterricht entlassen werden. In diesen Fällen besteht Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes.
- ² Ein Austritt innerhalb des Schuljahres mit anteilmässiger Rückerstattung des Schulgeldes aus anderen Gründen kann nur von der MUSKO auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden, nicht aber wegen fehlender Motivation (Aufwand / Unkostenbeteiligung CHF 100.--).

Art. 26 - Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss Lernender nach erfolgter Mahnung kann ausfolgenden Gründen erfolgen:
- a) mehrere unentschuldigte Absenzen
 - b) schlechtes Betragen
 - c) mangelnder Fleiss
 - d) nicht Bezahlen des Schulgeldes
 - e) Bedrohen, Diskreditieren, Stalking der Musiklehrperson, des Sekretariats oder Personen der Geschäftsleitung
- ² Es besteht kein Anrecht auf eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes bei vorzeitigem Austritt wegen Ausschluss.

Art. 27 - Instrumente, Lehrmittel und Noten

Die Anschaffung oder Miete des Instrumentes und des notwendigen Notenmaterials ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen beraten sie dabei. Die Lehrmittel werden von der Musiklehrperson bestimmt.

Art. 28 - Unterrichtslokale

Die Lernenden und die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, sich an die Schul- und Hausordnungen der jeweiligen Standorte zu halten. Zu Instrumenten und Mobiliar ist Sorge zu tragen.

Art. 29 - Beschwerderecht

- ¹ Reklamationen betreffend Musiklehrperson sind nach erfolgtem persönlichem Gespräch mit der Musiklehrperson an die Geschäftsleitung zu richten.
- ² Beschwerden betreffend Geschäftsleitung sind nach erfolgtem persönlichem Gespräch mit der Musikschulleitung an das Präsidium der MSKW zu richten.

Art. 30 - Schulgeld und Rabatte

- ¹ Für den Besuch des Musikschulunterrichts muss ein Schulgeld bezahlt werden. Die Höhe des Schulgeldes und der Familienrabatte werden, in Anlehnung an die kantonalen Richtlinien, durch die MUSKO der MSKW festgesetzt. Die Tarife werden periodisch überprüft und bei Bedarf der Teuerung und der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Die Preise werden jedes Jahr im Musikschulprogramm mit der Anmeldung veröffentlicht.
- ² Das Schulgeld wird im Herbst in Rechnung gestellt. Eine Zahlung in Raten kann bei der Geschäftsleitung beantragt werden.
- ³ Die Kosten für Instrumente und Noten sind im Schulgeld nicht enthalten.
- ⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde jährlich Ende Oktober. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 31 - Familienrabatt und Reduktion des Schulgeldes

- ¹ Ab dem 3. Kind wird auf das gesamte Schulgeld ein Familienrabatt von 25% gewährt, wobei nur ein Fach pro Kind rabattberechtigt ist. Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Schulgeld in Rechnung gestellt. Der obligatorische Instrumental- oder Gesangsunterricht an den Kantonsschulen ist nicht rabattberechtigt.
- ² Auf Gesuch hin kann den Eltern, die in finanziell schwierigen Verhältnissen leben, eine Ermässigung gewährt werden. Das schriftlich begründete Gesuch ist bei der Geschäftsleitung einzureichen. Ein Gesuchsformular kann auf der Webseite der MSKW heruntergeladen werden.

Art. 32 - Rückerstattung des Schulgeldes

- ¹ Ein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes besteht grundsätzlich erst, wenn die endgültig erhaltene Lektionenzahl unter 33 liegt, wobei auf Feiertage, Unfall und Krankheit der Lernenden, familiäre Verpflichtungen sowie Schulanlässe (Schullager, Schulreise, Herbstwanderung, Sporttage, usw.) fallende Lektionen als erhalten gelten.
- ² Es besteht ein Anrecht auf anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes bei vorzeitigem Austritt wegen gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Unfall) oder wegen Wegzug aus der Gemeinde ausserhalb des Vertragsgebiets.
- ³ Es besteht kein Anrecht auf eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes bei vorzeitigem Austritt wegen Ausschluss oder freiwilligem Austreten aufgrund fehlender Motivation.

Art. 33 - Foto- und Videomaterial

Die MSKW präsentiert ihre musikalischen Aktivitäten und berichtet darüber auf der Webseite, weiteren Onlinekanälen und in Printmedien. Dazu wird Foto- und Videomaterial von öffentlichen Veranstaltungen und Konzerten verwendet.

Art. 34 - Instrumente und Infrastruktur

Ortsgebundene Instrumente wie Klaviere gehören der jeweiligen Vertragsgemeinde. Der Unterhalt ist Sache der MSKW.

V. Finanzen

Art. 35 - Finanzierung

Die MSKW finanziert sich aus den Leistungen der Vertragsgemeinden, den Schulgeldern, dem Kantonsbeitrag und Zuwendungen Dritter.

Art. 36 - Budget

- ¹ Das ordentliche Budget der MSKW umfasst alle Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit dem Betrieb der MSKW. Alle Anschaffungen sowie allfällige Instandhaltungen und Reparaturen von Musikinstrumenten für die MSKW werden über das ordentliche Budget geführt.
- ² Ausgenommen vom ordentlichen Budget ist die Anschaffung von ortsgebundenen Instrumenten. Für die Anschaffung ortsgebundener Instrumente ist die Geschäftsleitung gegenüber der Vertragsgemeinde antragsberechtigt. Die Kosten gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinde.
- ³ Das ausgewiesene Budget, welches der MUSKO vorgelegt wird, enthält nur die unter Absatz 1 erwähnten Positionen in Form einer eigenen Kostenstelle und geht in der Betriebsbuchhaltung aufgrund der Gemeindebeiträge zu 0 auf.
- ⁴ Es gilt beim Betrieb der MSKW ebenfalls das Prinzip des Globalbudgets.

Art. 37 - Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden

- ¹ Die Betriebskosten der MSKW umfassen gemäss Art. 11 Abs. 4 des Gemeindevertrages alle Aufwände und Erträge, welche gemäss des Gemeindevertrages notwendig sind.
- ² Die MUSKO beschliesst das Budget (insbesondere die frei bestimmbaren Aufwände) vor den Sommerferien der Volksschule. Die Grundlagen dazu werden frühzeitig zugestellt.
- ³ Die Betriebskosten der MSKW werden im Verhältnis der Nennungen ohne Ensemble aufgeteilt. Für die Zuordnung zu den Vertragsgemeinden gilt der Wohnsitz der Lernenden. Folgende Handhabung gilt:
 - a) Der jährliche Aufwand wird entsprechend den Nennungen pro Kalenderjahr zu 7/12 (Januar – Juli) und 5/12 (August-Dezember) aufgeteilt.
 - b) Als Stichtag für die Erhebung der Kantonsbeiträge gilt der 1. November
- ⁴ Die rechnungsführende Gemeinde hat sicherzustellen, dass bezüglich der Finanzen die folgenden Termine eingehalten werden:

- f) Das Budget ist jeweils am 1. September erstellt,
 - g) die rechnungsführende Gemeinde stellt die Akontorechnung (60%) für das laufende Jahr an die Partnergemeinden zusammen mit der Schlussrechnung des Vorjahres im März zu,
- ⁵ Die rechnungsführende Gemeinde wird für die Führung des Rechnungswesens gemäss Art. 11 Abs. 5 des Gemeindevertrags pauschal entschädigt. Massgebend sind die Nennungen des Kostenverteilens. Pro Nennung werden der MSKW CHF 60.-- verrechnet.
- ⁶ Das Präsidium der Musikschulkommission wird mit einer jährlichen Pauschale von CHF 2000.-- für Mehraufwände entschädigt.

Art. 38 - Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung für das Schulgeld erfolgt in der Regel einmalig pro Schuljahr Ende Oktober.
- ² Die Rechnungsstellung für das Schulgeld erfolgt durch die MSKW in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der rechnungsführenden Gemeinde.
- ³ Das Inkasso erfolgt mit dem Logo der MSKW.

Art. 39 - Finanzbefugnisse und Musikschulfonds

- ¹ Die rechnungsführende Gemeinde regelt die Finanzbefugnisse des Kredit- und Ausgabenrechts.
- ² Die MSKW kann einen Fonds mit freiwilligen Zuwendungen zugunsten der MSKW führen. Der Fonds der MSKW untersteht dem Fondsreglement der rechnungsführenden Gemeinde.

VI. Beschwerden

Art. 40 - Beschwerdeinstanzen

- ¹ Beschwerden gegen Verfügungen von Musiklehrpersonen und der Geschäftsleitung sind an das Präsidium der MUSKO zu richten.
- ² Beschwerden gegen Verfügungen des Präsidiums oder der MUSKO sind an den Gemeinderat der rechnungsführenden Gemeinde zu richten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41 - Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.
- ² Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Weisungen.

Gemeinde Dagmersellen

genehmigt durch den Beschluss der MUSKO vom 02. Februar 2023

Gemeinderat Altishofen
Ressort Bildung, Sport und Kultur

Datum: 04.02.2023



Delia Bühler

Gemeinderat Dagmersellen
Ressort Bildung

Datum: 4.2.2023



Karin Wettstein Rosenkranz

Gemeinderat Nebikon
Ressort Bildung

Datum: 4.2.2023



Gerold Meyer

Gemeinderat Pfaffnau
Ressort Finanzen und Bildung / Schule

Datum: 4.2.23



Andreas Müller

Gemeinderat Reiden

Ressort Bildung, Kultur und Freizeit

Datum: 04.02.2023



Bruno Geiser

Gemeinderat Roggliswil

Ressort Bildung und Sicherheit

Datum: 04.02.2023



Brigitte Purtschert-Heller

Gemeinderat Wikon

Ressort Bildung und Sicherheit

Datum: 04.02.2023



Carmen Hodel Kaufmann